

Revision der VHF-Norm über die Aufsicht in öffentlich zugänglichen Bädern

Die Norm des VHF über die Aufsicht in öffentlich zugänglichen Bädern, Ausgabe Mai 2016, bildet seit Jahren eine Grundlage für einheitliche Sicherheitsstandards in öffentlichen Badeanlagen von Verbandsmitgliedern. Um den aktuellen technischen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird die Norm im Jahr 2026 einer umfassenden Revision unterzogen.

TEXT **ROGER MOSER** FOTO **ZVG**

Ziel dieses Beitrags ist es, die zentralen Neuerungen sowie deren Hintergründe vorzustellen und die Bedeutung für Verbandsmitglieder, Betreiber und Aufsichtspersonal aufzuzeigen.

Vorbemerkungen

Die Norm wurde strukturell verfeinert und neu in folgende Abschnitte unterteilt:
Präambel

- A. Ziel und Anwendungsbereich der Norm (Art. 1–2)
- B. Organisatorische Anforderungen (Art. 3)
- C. Grundlagen und Grenzen der Aufsicht (Art. 4–6)
- D. Aufsicht (Art. 7–22)
 - D.1. Überblick (Art. 7)
 - D.2. Betriebsaufsicht (Art. 8–11)
 - D.3. Wasseraufsicht (Art. 12–22)
- E. Nutzung des Bades durch Vereine, Gruppen und Schulen (Art. 23)
- F. Informationen an die Gäste (Art. 24)
- G. Schlussbestimmungen (Art. 25–26)

Innerhalb dieser Struktur wurden einzelne Artikel neu eingeführt (Art. 3), umformuliert (Art. 5) oder ergänzt (Art. 14). Teilweise wurden Artikel neu nummeriert (Art. 10).

Zudem wurden im Rahmen der Revision die Begrifflichkeiten innerhalb der Norm vereinheitlicht und vereinfacht, um Missverständnissen vorzubeugen.

So wird neu durchgehend von «Gästen» gesprochen; zuvor wurden unterschiedliche Begriffe wie Besucher, Benutzer oder Badegäste verwendet. Ebenso wird der Begriff «öffentlich zugängliche Bäder» einheitlich verwendet, womit ein möglichst schlüssiges Wording im Zusammenspiel mit weiteren einschlägigen Regulierungen und Normen erreicht wird (vgl. dazu Art. 2 zum Anwendungsbereich).

Die neu eingefügte Präambel erläutert Hintergrund, Zielsetzung und rechtlichen Stellenwert der VHF-Norm. Sie betont deren einzelfallbezogene Anwendung, insbesondere gestützt auf eine Risikoanalyse nach der Norm SN EN 15288-2. Letztlich soll die Präambel auch zu Transparenz sowie Verständlichkeit der Norm beitragen.

Einführung organisatorischer Anforderungen

Eine der bedeutendsten Neuerungen findet sich im Abschnitt B. (organisatorische Anforderungen) mit der ausdrücklichen Regelung zur Risikoanalyse.

Gemäss Art. 3 haben Betreiber öffentlich zugänglicher Bäder auf Grundlage einer regelmässigen Risikobeurteilung Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Nutzer unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bestmöglich zu gewährleisten. Hierzu ist eine Risikoanalyse zu erstellen sowie laufend zu überprüfen und zu aktualisieren.

Als Grundlage wird hierzu auf die Norm SN EN 15288-2 verwiesen. Die Risikoanalyse dient insbesondere der Ermittlung möglicher Gefährdungen und bildet die Grundlage für organisatorische Massnahmen sowie für die Festlegung der Aufsicht.

Als mögliche Gefährdungsbereiche nennt Art. 3 unter anderem den Schwimmbadbetrieb, die Schwimmbadnutzer (Gäste), mobile und fest installierte Schwimmbadgeräte, bauliche Gegebenheiten, technische Systeme sowie Witterungsbedingungen.

Grundlagen der Aufsicht

Der Abschnitt C. (Grundlagen und Grenzen der Aufsicht) enthält Bestimmungen zur Selbstverantwortung der Badegäste sowie zur Aufsicht über Kinder und Jugendliche.

Art. 4, der den Grundsatz der Selbstverantwortung der Gäste beinhaltet, wurde dahingehend revidiert, dass bei Personen unter Aufsicht (bspw. bei minderjährigen Gästen) nicht mehr der Begriff «Obhutspersonen» verwendet wird, sondern konkret Eltern, gesetzliche Vertreter oder andere aufsichtspflichtige Begleitpersonen genannt und in die Pflicht genommen werden. Damit wird ein rechtlicher Begriff, der unter Umständen auslegungsbedürftig ist, ersetzt durch eine konkrete und in der Praxis besser verständliche Aufzählung.

Art. 5 regelt die Aufsicht über Kinder und Jugendliche. Art. 5 wurde in wesentlichen Teilen neu formuliert. Dabei wurde ein Augenmerk darauf gelegt, dass aus diesem Artikel noch klarer hervorgeht, dass die Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei den Eltern, gesetzlichen Vertretern oder anderen aufsichtspflichtigen Begleitpersonen liegt und diese Verantwortung

eben nicht auf die Badebetriebe und deren Mitarbeiter abgetreten werden kann. Neu wird zudem festgehalten, dass diese Personen die jeweiligen Eintrittsregelungen des öffentlich zugänglichen Bades einzuhalten haben.

Betriebsaufsicht

Art. 8 zur Betriebsaufsicht wurde dahingehend präzisiert, dass die Betriebsaufsicht die gesamte Infrastruktur der Badeanlage umfasst, einschliesslich Bauten, technischer Anlagen und Einrichtungen.

Art. 10 betreffend die Sicherheit der übrigen Anlagen entspricht – abgesehen von redaktionellen Anpassungen – dem bisherigen Art. 14. Die Bestimmung wurde nun systematisch dem Abschnitt zur Betriebsaufsicht zugeordnet.

Wasseraufsicht

Art. 14 zur Hilfe in Notfällen wurde mit einem neuen Absatz ergänzt. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass für die Notfallhilfe bzw. für Notfallrettungen entsprechende geeignete Rettungs- und Hilfsmittel bereitzustellen sind.

Art. 15 regelt die Organisation der Wasseraufsicht und nennt die hierfür massgeblichen Kriterien. Neu ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Organisation auf Grundlage der Risikoanalyse gemäss Art. 3 zu erfolgen hat.

Art. 17 regelt die Präsenz der Wasseraufsicht und unter welchen Voraussetzungen diese unterbrochen und auf eine andere geeignete Person über-

tragen werden kann. In Absatz 1 wurde das Wort «kurzfristig» durch den passenderen Begriff «kurzzeitig» ersetzt. Absatz 2 wurde mit einem Verweis auf die Fussnote ergänzt, in welcher die auslegungsbedürftige Begrifflichkeit der «anderen Aufgabe» konkretisiert wird. Darunter sind lediglich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Wasserqualität und der Funktionstauglichkeit der Infrastruktur zu verstehen. Zudem wird in Absatz 4 nochmals ausdrücklich festgehalten, dass die Präsenz der Wasseraufsicht auf Grundlage der Risikoanalyse gemäss Art. 3 festzulegen ist.

Art. 18 bezüglich technischer Hilfsmittel wurde mit einem weiteren Absatz ergänzt, wonach diese gemäss ihren Spezifikationen regelmässig zu überprüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren sind, um deren Funktionsfähigkeit und Tauglichkeit im Auge behalten zu können.

Die Qualifikationsanforderungen an das Wasseraufsichtspersonal (Wasseraufsicht und Wasseraufsicht-Assistenz) wurden in Art. 20 aktualisiert und an die bestehenden Brevets angepasst. Des Weiteren wurde mit Absatz 4 eine Regelung für Fluss- und Seebäder aufgenommen, wonach für solche zusätzliche spezi-

elle Qualifikationen und Ausbildungen (igba Modul Flussrettung und igba Modul Seerettung oder SLRG Modul Fluss und Modul See) als auch Schulungszyklen (alle vier Jahre) gelten.

Art. 21 verpflichtet zu regelmässigen betriebsinternen Schulungen des Aufsichtspersonals. Die mindestens jährlich zu wiederholenden Schulungen zu lebensrettenden Massnahmen sowie die praktischen Übungen sind auf die jeweilige Anlage und deren Eigenheiten auszurichten.

Weitere substanzielle Änderungen im Rahmen dieser Revision betreffen Art. 22, der sich mit der Einschränkung der Wasseraufsicht befasst.

Die Qualifikationsanforderungen an das Wasseraufsichtspersonal (Wasseraufsicht und Wasseraufsicht-Assistenz) wurden in Art. 20 aktualisiert und an die bestehenden Brevets angepasst.

- Demnach kann ein Betreiber eines öffentlich zugänglichen Bades vollumfänglich auf eine Wasseraufsicht verzichten, wenn ausschliesslich ein natürliches Gewässer zum Baden zur Verfügung steht, keine materielle Infrastruktur (z. B. ein Floss oder ein Sprungturm) vorhanden ist, kein Eintrittsgeld erhoben wird und an geeigneten Stellen deutlich sichtbar mittels Tafeln in Wort und mittels Piktogrammen auf die fehlende Wasseraufsicht und Handlungsempfehlungen in Notfällen hingewiesen wird. Auch in diesem Fall bleibt die Betriebsaufsicht zur Kontrolle der baulichen und technischen Anlagen erforderlich, da die Werk-eigentümerhaftung weiterhin Bestand hat.
- Zudem wird festgehalten, dass die Präsenz und Organisation einer geeigneten sowie verhältnismässigen Wasseraufsicht grundsätzlich auf der nach Art. 3 vorzunehmenden Risikoanalyse zu basieren haben. Neu wird ausdrücklich klargestellt, dass auch Mischbetriebe mit kostenlosem Zugang zum Wasser, jedoch kostenpflichtiger Infrastruktur, eine entsprechende Risikoanalyse durchzuführen haben.



Roger Moser ist Rechtsanwalt bei der Anwaltskanzlei Tschümperlin Lötscher Schwarz AG. Er ist insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht, öffentliches Recht, Bau- und Planungsrecht, Vertragsrecht sowie im Familienrecht tätig.

- Es liegt primär in der Verantwortung der Betreiber von öffentlich zugänglichen Bädern, eine seriöse und vollumfängliche Risikoanalyse vorzunehmen, um auf deren Grundlage eine geeignete sowie verhältnismässige Wasseraufsicht zu organisieren und sicherzustellen.

Nutzung durch Vereine, Gruppen und Schulen

Eine Einstellung der Wasseraufsicht in einem öffentlich zugänglichen Bad ist bei einer Nutzung durch Vereine, Schulen oder andere Gruppen neu nur noch möglich, wenn das Bad ausschliesslich von diesen und nicht auch von weiteren Gästen genutzt wird. Zudem muss ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen werden, in dem sich die Benutzer verpflichten, die Wasseraufsicht mit der entsprechenden Qualifikation selbst zu übernehmen. Der VHF ist derzeit daran, entsprechende Musternutzungsverträge für Badbetreiber neu aufzusetzen, um diese anschliessend Interessierten zur Verfügung zu stellen.

Information der Gäste

Art. 24 regelt neu die Information der Gäste in öffentlich zugänglichen Bädern einheitlich. Der Artikel ist bewusst offen formuliert, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Informationsvermittlung. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche Gäste die erforderlichen Informationen gemäss Auflistung erhalten und verstehen können. Der Artikel ist damit bewusst inklusiv ausgestaltet und trägt somit zum Beispiel auch den Bedürfnissen nicht deutschsprachiger oder beeinträchtigter Personen Rechnung. Die Information der Gäste kann dabei auf unterschiedliche Weise erfolgen, etwa durch Tafeln in verschiedenen Sprachen, Piktogramme, Lautsprecherdurchsagen oder Warnleuchten. Dies liegt letztlich im Ermessen der Betreiber.

Abschliessende Bemerkungen

Die Revision bringt verschiedene Anpassungen für die Verbandsmitglieder mit sich. Sie soll dazu beitragen, das Bewusstsein der Betreiber öffentlich zugänglicher Bäder für ihre bestehende Verantwortung zu schärfen und die Eigenverantwortung zu stärken, insbesondere durch die neu vorgesehene Durchführung einer Risikoanalyse.

Nach der Genehmigung der revidierten VHF-Norm am 10. Juni 2026 durch die Mitglieder tritt sie per 1. Januar 2027 in Kraft. ■

